ANLAGE: 17 MAZDA Radtyp: 1545 Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA Stand: 14.07.1998



Seite: 1 von 4

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausfüh- rung	Ausführungsbezeichnung	Mitten- loch	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll-	gültig ab	
	Kennzeichnung Kennzeichnung		(mm)		last	umfang	Fertig.
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	Datum
Z2	1545 114,3/Z2	ohne Ring	67,1		644	2000	11/96

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MAZDA / 1032

MAZDA / 7118

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: MAZDA MX-6

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GE 6	G003	85	205/55R15-87	11A; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
		85 - 121	225/50R15-90	nicht Allradlenkung; 11A;	12A; 51A; 71K; 721;
				22I; 24J; 24M; 57I	73C; 74A
		120 - 121	205/55R15	nicht Allradlenkung; 11A;	
				24J; 24M; 51G	
			205/55R15	Allradlenkung; 11A; 22I;	
				51G	
			225/50R15-90	Allradlenkung; 11A; 22B;	
				571	

Verkaufsbezeichnung: MAZDA XEDOS 6

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CA	e13*96/79*0028*.,	76 - 106	195/60R15-87	11A; 22B; 22H	10B; 11B; 11G; 11H;
	G138		205/55R15-87	11A; 22B; 22H; 24J	12A; 51A; 71K; 721;
			225/50R15-90	11A; 22B; 22F; 24C; 57I	73C; 74A

Verkaufsbezeichnung: MAZDA XEDOS 9

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
TA	e13*95/54*0002*.,	105 - 155	195/70R15	51G; 52J	Lenkung Achse 1;
	G517		205/65R15	51G	nicht Allradlenkung;
			215/60R15-93	11A; 22I	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/60R15-95	11A; 21P; 22I; 24J; 24M;	12A; 51A; 71K; 721;
				52A	73C; 74A



ANLAGE: 17 MAZDA Radtyp: 1545 Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA Stand: 14.07.1998

Seite: 2 von 4

Verkaufsbeze	eichnung: MAZDA	323			
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA	e13*96/27*0023*.,	106	195/60R15	11A; 22I; 51G	Schrägheck 4-türig;
	G878		205/55R15-87	11A; 22I; 51P	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/50R15-90	11A; 22B; 22F; 24C; 24M;	12A; 51A; 71K; 721;
				51P: 57I	73C; 74A

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 626**

Verkaufsbezeichnung: MAZDA 626							
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen		
GE	G104	55 - 85	195/60R15-85	11A; 22G	Frontantrieb;		
			205/55R15-87	11A; 22G	10B; 11B; 11G; 11H;		
		55 - 121	215/50R15-87	nicht Allradlenkung; 11A;	12A; 51A; 71K; 721;		
				22B; 22G; 22H; 24D; 24J;	73C; 74A		
				69B			
			225/50R15-90	nicht Allradlenkung; 11A;			
				22B; 22G; 22H; 24D; 24J;			
				57I; 69B	<u> </u> 		
		120 - 121	205/55R15	nicht Allradlenkung; 11A;			
		101	005/55045	22G; 51G	-		
		121	205/55R15	Allradlenkung; 11A; 22B;			
054	0004	0.5	405/00545.00	22G; 51G	40D 44D 440 4411		
GEA	G691	85	195/60R15-86	11A; 22G	10B; 11B; 11G; 11H;		
			205/55R15-87	11A; 22G	12A; 51A; 71K; 721;		
			215/50R15-87	11A; 22B; 22G; 22H; 24D;	73C; 74A		
			005/50545.00	24J; 69B	-		
			225/50R15-90	11A; 22B; 22G; 22H; 24D;			
05	-4*00/07*0055*	00 400	405/05D45	24J; 57l; 69B	Linearia		
GF OF (O) V	e1*96/27*0055*	66 - 100	185/65R15	11A; 21P; 22I; 51G; 662	Limousine;		
GF/GW	e1*96/27*0055*		195/60R15	11A; 21B; 22B; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;		
			205/55R15-87	11A; 21B; 22B; 22H; 24J;	12A; 51A; 71K; 721;		
OF/OW/	-4*00/07*0055*	00 400	405/05D45	24M	73C; 74A		
GF/GW	e1*96/27*0055*	66 - 100	185/65R15	11A; 22I; 51G; 662	nicht für Fz mit		
			195/60R15	11A; 21P; 22B; 51G	1135kg Achsl.;		
			205/55R15-87	11A; 21P; 22B; 22H; 24J;	Kombi;		
				24M	10B; 11B; 11G; 11H;		
					12A; 51A; 71K; 721;		
					73C; 74A		

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 929**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
HC	E611	85 - 140	205/60R15	10N; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen in den Fahrzeugpapieren sind beizubehalten.



ANLAGE: 17 MAZDA Radtyp: 1545
Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA Stand: 14.07.1998

Seite: 3 von 4

- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.



ANLAGE: 17 MAZDA Radtyp: 1545
Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA Stand: 14.07.1998

Seite: 4 von 4

- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 51P) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Reifen ausgerüstet sind.
- 52A) Diese Reifengröße ist nicht mit M+S-Profil zulässig.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 57I) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße: Vorderachse: 205/55R15 Hinterachse: 225/50R15

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
 DUNLOP; FULDA; SEMPERIT; PIRELLI; UNIROYAL; BRIDGESTONE (H, V, Z); CONTINENTAL (H, V, Z); GOODYEAR (H, V, Z); KLEBER C651 H/V,Krisalp T M+S; TOYO (H, V, Z); GOODYEAR EAGLE GW (M+S); MICHELIN MXV2 (H, V), MXV3A (H, V), MXV3A Energy, XM+S 100 (T), XM+S 130 (T); UNIROYAL MS*plus 3, MS*plus 44; YOKOHAMA A509, S760, S480 (M+S)
 Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3
 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 69B) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 30 mm zwischen Reifen und Fahrwerks- und Lenkungsteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.